

nunc per Dei gratiam Pisanæ civitatis consul nennt. Die Verwendung der *Dei gratia*-Formel im kommunalen Bereich Oberitaliens ist m. W. bisher nicht untersucht; in jedem Fall handelt es sich um eine ganz frühe Verwendung für einen Konsul, für Pisa die erste überhaupt, und dies scheint auch im Vergleich zu anderen Kommunen zu gelten.

Richteramt und hohes politisches Amt verbindet auch der *iudex notarius sedis apostolicæ* Guido. Nachzuweisen seit 1153, bereits 1159 Dezember 22 (AA) *publicus Pisanus iudex*, was wohl einer offiziellen Bestellung im Auftrage der Kommune entsprach, wurde er 1164 auch Kanzler, nannte sich dabei jedoch erstaunlicherweise mitten im Schisma trotz seiner Stellung als politischer Amtsträger und entgegen der Haltung der Kommune anders als Burgundio, der den Hinweis auf eine päpstliche Begründung seiner Stellung fallen ließ, immer noch *apostolicæ sedis iudex notarius*⁵⁸. Denn auffälligerweise scheint in Pisa mit der *sedes apostolica* trotz der Anlehnung an den Kaiser vor allem wegen der von Anfang an klaren und nie ins Wanken geratenen Stellungnahme des Erzbischofs stets Alexander III. und nicht der kaiserliche Gegenpapst verbunden worden zu sein.

Auf die Karriere Burgundios selbst braucht hier nicht eingegangen zu werden, doch tritt mit ihm zusammen der *iudex sacri Lateranensis palatii* Manfredus im Jahre 1155 ebenfalls als *assessor* im Gericht des Erzbischofs Villanus auf⁵⁹.

Als eine letzte Bemerkung, nicht mehr aus pisanischen Archiven, sondern aus dem Johanniterarchiv in Malta und deshalb bisher übersehen, folge noch, obwohl es sich nicht um einen lateranensischen Pfalzrichter, sondern einen kaiserlichen Richter handelt, der Hinweis, daß ein Sohn des bekannten pisanischen Kanzlers Marignanus der Jahre 1170 bis 1180 als *Robertus Pisanus filius quondam Marignani cancellarii* 1234 November 22 in Margat im nördlichen Syrien als Prokurator der Johanniter in einem Streit zwischen diesen und Bohemund V., Fürst von Antiochia und Graf von Tripolis, auftritt⁶⁰.

⁵⁸) Vgl. oben S. 73 f.

⁵⁹) Vgl. Classen, Richterstand S. 76 Anm. 10.

⁶⁰) Joseph Delaville le Roulx, Cartulaire général des Hospitaliers de Saint-Jean de Jérusalem 2 (1897) S. 476 Nr. 2094. Zu den Marignani vgl. jetzt Gabriella Garzella, Marignani – Azzi – Alabarba, in: Gabriella Rossetti, Pisa nei secoli XI e XII (wie Anm. 1) S. 65–124, hier S. 74 ff. Dieser Robert Marignani ist wohl nicht identisch mit einem ein einziges Mal 1204 Juni 12 als *publicus appellacionum cognitor et iudex* (AS) auftretenden Robertus filius Marignani, vgl. auch Garzella S. 75. Ein Verwandter des in Margat auftretenden Robertus könnte dagegen ein Ugolinus filius Marig-